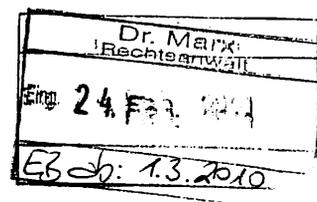


5. Senat
5 A 120/10.Z
5 K 62/09.DA (3)



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Klägers und Zulassungsantragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt am Main,

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt,
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt,

Beklagter und Zulassungsantragsgegner,

wegen Einbürgerung

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 5. Senat - durch

Richter am Hess. VGH Dr. Apell,
Richter am Hess. VGH Schneider,
Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens

am 19. Februar 2010 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 4. Dezember 2009 - 5 K 62/09.DA (3) - wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auch für das Zulassungsverfahren auf 10.000,- € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 4. Dezember 2009 bleibt ohne Erfolg.

Die Ausführungen seines Bevollmächtigten zum Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) wecken beim Senat keine derartigen Zweifel.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Einbürgerung abgelehnt, da beim Kläger tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigten, dass er mit der Unterstützung der PKK Bestrebungen unterstützt habe, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet seien und auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet hätten, und da er nicht glaubhaft gemacht habe, dass er sich von der früheren Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt habe. Damit sei der Ausschlussgrund des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG verwirklicht. Das Verwaltungsgericht hat dies aus verschiedenen Vorfällen, in die der Kläger in der Vergangenheit verwickelt gewesen ist, seinen Äußerungen im Verfahren sowie einer Würdigung seiner Ausführungen in der mündlichen Verhandlung geschlossen. Demgegenüber zieht sein Bevollmächtigter im Zulassungsverfahren diese Würdigung gesondert für jeden einzelnen Vorfall in Zweifel. Dieses Vorbringen weckt allerdings keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils im oben genannten Sinn.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG schließt die Einbürgerung aus, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die u. a. gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind oder aber durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass diese Tatbestän-

de für die PKK und ihre Nachfolgeorganisationen zutreffen, zieht auch der Klägerbevollmächtigte nicht in Zweifel.

Die tatsächlichen Anhaltspunkte für Unterstützungshandlungen müssen in Bezug auf die Person des Einbürgerungsbewerbers vorliegen. Dafür genügen nicht allgemeine Verdachtsmomente, vielmehr müssen diese tatsächengestützt sein. Derartige tatsächliche Anhaltspunkte können auch in der Vergangenheit liegen. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist die gerechtfertigte Annahme eines Sicherheitsgefährdungsverdachts. Insofern obliegt der Einbürgerungsbehörde nicht der volle Nachweis, dass der Einbürgerungsbewerber sicherheitsgefährdende Bestrebungen verfolgt oder unterstützt hat (vgl. Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht, Stand: März 2008, IV - 2 StAG § 11 Rdn 75 ff, 86 ff).

Wenn der Klägerbevollmächtigte ausführt, den Akten könne nicht entnommen werden, dass der Kläger in der Vergangenheit ausdrücklich eingeräumt habe, für die Ziele der PKK eingetreten zu sein, verweist das Verwaltungsgericht zu Recht u. a. auf seine handschriftliche Erklärung vom 25. November 2004 (Bl. 40 der Beiakte). Darin hat er ausdrücklich erklärt, er habe schon lange Zeit mit der verbotenen Partei PKK nichts zu tun und distanzieren sich seit fünf Jahren. Diese Erklärung macht nur Sinn, wenn man sie so versteht, dass der Kläger damit ein vorhergehendes Eintreten für die PKK einräumt.

Auch die übrigen vom Verwaltungsgericht aufgeführten Vorkommnisse ergeben tatsächliche Anhaltspunkte für Unterstützungshandlungen. All diese angeführten Vorkommnisse zeigen den Kläger "im Umfeld" von Unterstützungshandlungen zu Gunsten der PKK. Das Verwaltungsgericht erörtert die einzelnen Vorkommnisse und kommt aufgrund einer Gesamtschau sowie der Würdigung des Eindrucks der persönlichen Einlassungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu dem Ergebnis, dass er in der Vergangenheit die Ziele der PKK unterstützt und sich davon nicht überzeugend distanziert habe. Gegenüber dieser Würdigung begründen die Einwendungen im Zulassungsantrag keine durchgreifenden Zweifel. Allein die Vielfalt der Vorkommnisse spricht gegen die Auffassung, jedes einzelne Ereignis lasse Zweifel offen und deshalb gebe es keine tatsächlichen Anhaltspunkte im oben beschriebenen Sinn. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme des Klägers an der Besetzung des Südwestrundfunks im Jahre 1998, sowie seine Unterzeichnung der Erklä-

rung "Auch ich bin ein PKKler". Aber auch die übrigen Vorkommnisse lassen ihn immer wieder im Umfeld von Unterstützungshandlungen auftauchen.

Aus den Ausführungen des Klägerbevollmächtigten ergibt sich auch nicht der Zulassungsgrund eines der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden Verfahrensmangels, der geltend gemacht wird und vorliegt und auf dem die Entscheidung beruhen können muss (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

Hier rügt der Klägerbevollmächtigte eine Verletzung des Rechts des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 138 Nr. 3 VwGO).

Zum einen sieht er eine Verletzung dieses Rechts darin, dass das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner Würdigung davon ausgehe, der Kläger habe früher ausdrücklich eingeräumt, für die Ziele der PKK eingetreten zu sein, aber dabei die Erklärungen des Klägers im Verfahren nicht würdige.

Der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, das (tatsächliche und rechtliche) Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Er soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die zu treffende Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme oder Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben und dass die Partei mit ihrem Anliegen "zu Worte" kommt, um Einfluss auf das Verfahren und seine Ergebnisse nehmen zu können (BVerfG, Beschlüsse vom 29. Mai 1991 - 1 BvR 1383/90 -, BVerfGE 84, 188 <190>, und vom 12. Oktober 1988 - 1 BvR 818/88 - BVerfGE 79, 51 <61>). Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Gericht dieser Verpflichtung nachkommt. Es ist nicht gehalten, sich mit jedem Vorbringen der Beteiligten in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Deshalb müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich ergeben, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Vortrags einer Partei zu einer Frage von zentraler Bedeutung in den Entscheidungsgründen nicht eingeht, sofern nicht dieser Vortrag nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder offensichtlich unsubstantiiert ist (BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 1992

- 1 BvR 986/91 -, BVerfGE 86, 133 <145 f.>; BVerwG, Beschlüsse vom 6. Februar 2003 - 1 B 428.02 -, Juris, und vom 18. Juni 1996 - 9 B 140.96 -, Buchholz 310 § 130a VwGO Nr. 16).

Das Verwaltungsgericht hat die im Tatbestand zusammengefassten Vorkommnisse, die Aktenlage und ausdrücklich auch die Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung in seine Erwägungen mit einbezogen, ist allerdings zu einem anderen Ergebnis gekommen, als es der Bevollmächtigte des Klägers für richtig hält. Eine Auseinandersetzung mit jedem einzelnen Vorbringen in den Entscheidungsgründen erfordert das Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht. Anhaltspunkte dafür, dass das Verwaltungsgericht bestimmtes Vorbringen des Klägers überhaupt nicht zur Kenntnis genommen hätte, lassen sich weder dem Urteil noch dem Vorbringen im Zulassungsantrag entnehmen. Insofern stellt der Klägerbevollmächtigte vielmehr seine eigene Würdigung an die Stelle derjenigen des Verwaltungsgerichts.

Gleiches gilt für das Vorbringen, das Verwaltungsgericht habe das Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs dadurch verletzt, dass es die Tätigkeit des Klägers im Mesopotamischen Kulturverein Stuttgart als Eintreten für die PKK gewertet habe, ohne die Einlassungen des Klägers zu diesem Punkt ausreichend zu berücksichtigen. Hätte der Kläger erkennen können, dass das Verwaltungsgericht diesen Einlassungen keinen Glauben schenken würde, hätte er diese in der mündlichen Verhandlung nochmals bekräftigt und vertieft.

Das Verwaltungsgericht hat insofern die vorliegenden Tatsachen der Tätigkeit des Klägers in dem Mesopotamischen Kulturverein im Zusammenhang mit seinen Einlassungen, aber auch im Gesamtzusammenhang der übrigen Vorkommnisse gewürdigt. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs ist insoweit nicht zu erkennen. Dass es auf diesem Punkt unter anderem ankommen könnte, musste dem Kläger ausreichend bewusst sein, insbesondere weil er dazu laut Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 2009 seitens des Verwaltungsgerichts ausdrücklich befragt worden war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über den Streitwert auf § 52 Abs. 1, § 47 Gerichtskostengesetz - GKG -.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO und § 68 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

RVGH Schneider ist durch
Urlaub an seiner Unter-
schriftsleistung gehindert.

Dr. Apell

Dr. Apell

Dr. Jürgens



Ausgefertigt

Kassel, den 23.2.2010

Vöhl

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Hess. Verwaltungsgerichtshofes